

A N L A G E

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungs-Anschlussverordnung - NAV)

Zu § 9 NAV: Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

1. Neuanschluss

Die Hausanschlusskosten betragen:

- a) Bei Kabelhausanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 100 A und einer Länge des Anschlusskabels bis zu 20 m 1.150,00 EUR
für jeden m Mehrlänge 36,81 EUR
- bis 3 x 200 A und einer Länge des Anschlusskabels bis zu 20 m 1.550,00 EUR
für jeden m Mehrlänge 36,81 EUR
- b) Bei Freileitungsanschlüssen
vom Dachständerverteilernetz mit einer Absicherung bis 3 x 100 A 1.150,00 EUR
- b) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) und b) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

2. Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden wurden berechnet:

- a) bei Versetzen eines Freileitungshausanschlusses bis 3 x 100 A 781,25 EUR
- b) bei Verstärkung eines Freileitungshausanschlusses bis 3 x 100 A 408,01 EUR

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge notwendig werden, gilt Abschnitt c).

- c) bei Mehraufwand am Hausanschluss, tatsächliche Preisermittlung nach Aufwand .

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweilig geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die Mehrwertsteuer beträgt 19 %.

Die Stadtwerke Mosbach GmbH übernehmen für erbrachte Eigenarbeit keine Gewährleistung.

Zu § 11 NAV: Baukostenzuschüsse

1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.